

Herzlich willkommen!

Projekt AQ – Ausländerrechtliche Qualifizierung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Übersicht

- **Begriffsklärung**
- **Die Aufenthaltspapiere**
- **Der Zugang zum Arbeitsmarkt**
- **Die geplanten Bleiberechtsregelungen**

Hilfreiche Materialien

- Leitfaden für Flüchtlinge
als [pdf](#) oder als [Online-Version](#)
- Broschüre: [Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen](#)
- Handbuch Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge
Georg Classen, 2008.
[Download Volltext pdf 2 MB](#)
- Leitfaden Sozialleistungen für Flüchtlinge
[Hrsg dpw Gesamtverband Nov. 2012](#)
- [Informationen zum Asylbewerberleistungsgesetz](#)

**Begriffsklärung.
Oder: Werden Mesut Özils
Kinder einen
Migrationshintergrund haben?**

Migrationshintergrund



- geboren 1988 in Gelsenkirchen
- seit 2007 deutscher Staatsbürger
- seine Eltern zogen im Alter von zwei Jahren mit ihren Eltern aus der Türkei nach Deutschland



**MESUT
ÖZIL**

POSITION	MITTELFELD
GRÖSSE	1.80 M
GEBURTSDATUM	15/10/1988

„Migrationshintergrund“

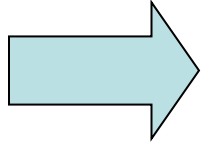
§ 6 Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (MighEV)

Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

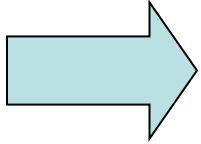
1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz für Drittstaatsangehörige

Die fünf „Aufenthaltstitel“

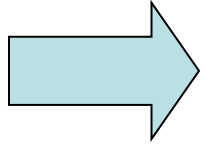


1. Visum

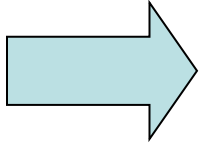


Visum

- Im Herkunftsstaat zu beantragen
- i.d.R. bis drei Monate
- Als Schengen-Visum für einen kurzfristigen oder nationales Visum für einen langfristigen Aufenthalt
- zweckgebunden (i.V.m. der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis)
- Arbeitsmarktzugang besteht i.d.R., außer bei Schengen-Visa
- SGB-II-Anspruch kann auch mit einem Visum bestehen! Im Fall des Familiennachzugs steht dem auch nicht der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II entgegen.



2. Aufenthaltserlaubnis



Aufenthaltserlaubnis

- Befristet, meist bis ein bis drei Jahre
- Verlängerung möglich
- zweckgebunden
- etwa 40 bis 50 verschiedene Aufenthaltzwecke



Aufenthaltserlaubnis

- Zum Zweck der Ausbildung (§§ 16,17, Abschnitt 3)
besondere Regelungen zum Arbeitsmarktzugang
- Zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 Abschnitt 4)
i. d. R. Beschäftigung mit Zustimmung der ZAV
- aus humanitären Gründen (§§ 22-26 Abschnitt 5)
Beschäftigung ist zustimmungsfrei, eine Erlaubnis durch die ABH kann erteilt werden.
- aus familiären Gründen (§§ 27-36 Abschnitt 6)
jede Erwerbstätigkeit ist per Gesetz erlaubt

Sozialleistungen

Aufenthaltsgestattung	AsylbLG
Duldung	AsylbLG
Aufenthaltserlaubnis	
§ 25 Abs. 1+2	SGB II
§ 25 Abs. 3	SGB II
§ 25 Abs. 4 S. 1	AsylbLG
§ 25 Abs. 4 S. 2	SGB II
§ 25 Abs. 5	AsylbLG
§ 25 Abs. 4a und 4b	AsylbLG
§ 23 Abs. 1	SGB II
§ 23 Abs. 1 „wegen des Krieges im Heimatland“	AsylbLG
§ 23a	SGB II
§ 23 Abs. 2	SGB II
§ 18a	SGB II
§ 25a	SGB II

AsylbLG =
Asylbewerberleistungsgesetz



Sonderfall:

Fiktionsbescheinigung „Fortgeltungsfiktion“ (§ 81 Abs. 4 AufenthG)

- Wenn die *Verlängerung* einer AE beantragt ist, aber über den Antrag noch nicht entschieden werden kann
- Der Aufenthalt gilt „fiktiv“ als erlaubt
- Recht auf Sozialleistungs- u. Arbeitsmarktzugang wie beim *bisherigen* Aufenthalt

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:
[redacted]

(Erstausstellung)
[redacted]

(1. Verlängerung)
[redacted]

(2. Verlängerung)
[redacted]

Nebenbestimmungen:

Wohnsitznahme nur im Kreis Bergstraße gestattet.
Selbstständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt.

Die Wiedereinreise in die BRD ist gestattet.

Bürgerbehörden 2004, ANr. 163 122
Landkreis Bergstraße
28. Juli 2004

Fiktionsbescheinigung

für [redacted]
gültig bis [redacted]
Bezeichnung des vorgelegten Identitätsdokuments: **Ausländischer Reisepass**
Dokumenten-Nr.: [redacted]
Ausländerbehörde: **Kreis Bergstraße - Der Landrat - Ausländerbehörde**
[redacted]
Im Auftrag: **Unterschrift**

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 1

- 2 -

Name [redacted]
Vorname [redacted]
Geburtsdatum [redacted]
Staatsangehörigkeit [redacted]

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

[redacted]

- 3 -

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.*

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt

der Aufenthalt als erlaubt (S 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG),
 die Abschiebung als ausgesetzt (S 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),
 der Aufenthaltstitel als fortbestehend (S 81 Abs. 4 AufenthG).*

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Diese Bescheinigung wird mit Ablauf des im Klebeetikett (Seite 5) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.

- 4 -

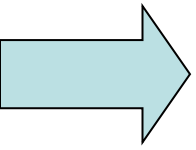
Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit

Ausländischer Reisepass
Bezeichnung des Identitätsdokuments

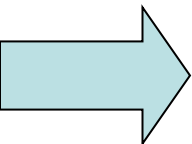
ausgestellt am [redacted]
vor [redacted]
Serien-Nr. [redacted]

Kreis Bergstraße - Der Landrat - 64646 Heppenheim
[redacted]
(Siegel)





3. Blaue Karte-EU (§ 19a AufenthG)





 **AUFENTHALTSTITEL** **Y701001V9**

Name
WURZELBACHER
JOE

Gültig bis
01-04-2013

Ausstellungsort/Gültig ab
STUTT GART
01-04-2011

Art des Titels
BLAUE KARTE EU

Anmerkungen
19A
SIEHE ZUSATZBLATT
PASS(-ERSATZ)-NR. 82354785
GÜLTIG BIS 30-11-2019

Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
Joe Wurzelbacher

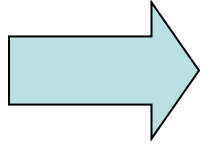
125460

RESIDENCE PERMIT

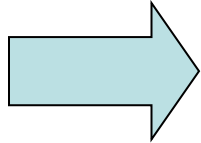


Blaue Karte-EU (§ 19a AufenthG)

- Hochschulabschluss und Einkommen mind. 47.600 Euro, ohne Zustimmung der ZAV
- Hochschulabschluss in einem Mangelberuf, ortsüblicher Lohn, mindestens 37.128 €, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die ZAV.
- Befristet
- Niederlassungserlaubnis nach 33 Monaten Beschäftigung
- Nach 21 Monaten, wenn Sprachkenntnisse B1



4. Niederlassungserlaubnis



  **AUFENTHALTSTITEL** **Y701001V4**

Name
SALIHU
SHKURTE

Gültig bis
UNBEFRISTET

Ausstellungsort/Gültig ab
BERLIN
01-04-2011

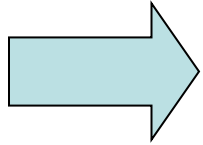
Art des Titels
NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS (FAMILIENANGEHÖRIGER)

Anmerkungen
9
ERWERBSTÄTTIGKEIT GESTATTET
PASS(-ERSATZ)-NR. 874593074
GÜLTIG BIS 01-04-2013

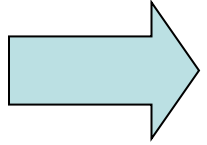
145575
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
Egundine

RESIDENCE PERMIT

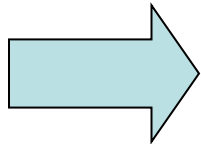


Niederlassungserlaubnis

- Unbefristet
- Keine Einschränkungen beim Sozialleistungszugang und beim Arbeitsmarktzugang
- i.d.R. nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen



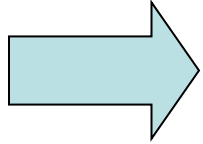
5. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG)



AUFENTHALTSTITEL Y701001V5
Name
SINGH
JASIR ALI
Gültig bis
UNBEFRISTET
Ausstellungsort/Gültig ab
DORTMUND
01-04-2011
Art des Titels
DAUERAUFENTHALT-EG
Anmerkungen
9A
ERWERBSTÄTIGKEIT GESTATTET
PASS(-ERSATZ)-NR. 926643528
GÜLTIG BIS 18-09-2016

952325
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
952325

RESIDENCE PERMIT



- **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG)**
- prinzipiell wie Niederlassungserlaubnis
- Aber: Die dauerhafte Niederlassung in einem anderen EU-Staat ist möglich
- Keine Einschränkungen beim Sozialleistungs- und Arbeitsmarktzugang

Die sonstigen „Aufenthaltspapiere“



Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)

Name, Vorname
 Geburtsname
 Geburtstag
 Geburtsort
F : 166
 Geschlecht; Größe
schwarz
 Augenfarbe
Nigeria
 Staatsangehörigkeit
 Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes



Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers



Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 Ausstellende Behörde (Bezeichnung)
 Im Auftrag
 Datum, Unterschrift



Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):



Seriennummer des Klebeetiketts:

 (Erstausstellung)
 (1. Verlängerung)
 (2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:
Stadt- und Landkreis Karlsruhe

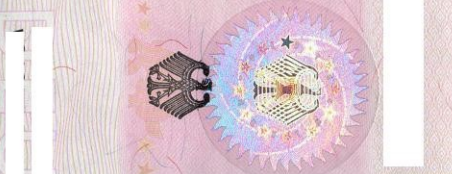
Nebenbestimmungen:
Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Aufenthaltsgestattung
 zur Durchführung des Asylverfahrens

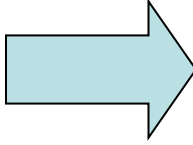
Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

Aufenthaltsgestattung
 für _____
 längstens gültig bis: _____
 Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.
 Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, in der nachfolgend genannten Einrichtung zu wohnen:
Aufnahmeeinrichtung Karlsruhe
Durfacher Allee 100
76137 Karlsruhe



NND





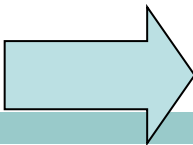
Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)

- Leistungen nach dem AsylbLG, keine Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem SGB III sind möglich



Duldung

(§ 60a AufenthG)



(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet. Die Duldung erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem Ihnen der Termin Ihrer Rückführung (Abschiebung) bekannt gegeben wird, spätestens mit Ablauf des Tages, der vor dem Tag Ihrer Rückführung (Abschiebung) in Ihr Heimatland liegt. Eine Wohnsitznahme ist nur in Köln gestattet. Der Ausländerbehörde ist unverzüglich jeder Wechsel der Wohnung anzuzeigen.

163 129

**Aussetzung
der Abschiebung
(Duldung)**

**Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!**



Duldung (§ 60a AufenthG)

- Etwa 90.000
- Zur Ausreise verpflichtet, Abschiebung kann oder soll aber nicht durchgeführt werden
- Leistungen nach dem AsylbLG, keine Leistungen nach dem SGB II
- In den ersten vier Jahren des Aufenthalts Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
- Danach “Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII
- Arbeit: Wartefrist in den ersten zwölf Monaten
- Ab dem ersten Tag: Gleichberechtigter Zugang zur betrieblichen Ausbildung,
- Nach zwölf Monaten: nachrangiger Zugang zur Beschäftigung
- Nach vier Jahren: Gleichberechtigter Zugang zu jeder Beschäftigung
- Arbeitsverbot als Sanktion möglich

Willkommenskultur 2.0?

Das neue Beschäftigungsrecht.

Die Rahmenbedingungen des
Arbeitsmarktzugangs für Flüchtlinge mit
Aufenthaltsgestattung und Duldung.



Die Neuordnung des Beschäftigungsrechts

- **Beschäftigungsverordnung (BeschV)**
→ für neu einreisende Ausländer_innen
- **Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)**
→ für in Deutschland lebende Ausländer_innen

werden seit 1. Juli 2013 ersetzt durch die neue

Beschäftigungsverordnung (BeschV)

- für neu einreisende *und*
in Deutschland lebende Ausländer_innen

Zusätzlich: Einzelne Änderungen im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz seit 6. September 2013.

„One-Stop-Government“



Ausländer

.....
14 Tage
(§ 36 BeschV)

Aufenthaltsgestattung



Betriebliche Ausbildung



Erlaubnis zur
Beschäftigung?

Gestattung,
ab dem
10. Monat

Erlaubnis zur
Beschäftigung!

§ 61 Abs. 2 AsylVfG

Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit neun Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

§ 32 BeschV

- (2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung
1. einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, (...).
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung.

Praktika im Rahmen von Ausbildung oder EU-Projekten, Freiwilligendienste, Beschäftigung von Familienangehörigen



Erlaubnis zur
Beschäftigung?

Gestattung,
ab dem
10. Monat

Erlaubnis zur
Beschäftigung!

§ 32 BeschV

- (2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung (...)
1. einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
 2. einer Beschäftigung nach § 2 Absatz 1, § 3 Nummer 1 bis 3, § 5, **§ 14 Absatz 1, § 15 Nummer 1 und 2**, § 22 Nummer 3 bis 5 und § 23 oder
 3. einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung.

Sonstige Beschäftigung



§ 61 Abs. 2 AsylVfG

Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit neun Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Sonstige Beschäftigung



§ 32 BeschV

- (3) Die Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung besitzen, bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung.

Aufenthaltsgestattung

- neun Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG)
- Zeiten der Duldung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet
- Nach **neun Monaten ohne Zustimmung der ZAV** möglich: betriebliche Ausbildung, Bundesfreiwilligendienst, FSJ, Praktika
- Nach neun Monaten **mit Zustimmung der ZAV** möglich: jede Beschäftigung
- Nach **vierjährigem Aufenthalt ohne Zustimmung der ZAV** möglich: jede Beschäftigung
- Erlaubnis durch ABH ist dennoch erforderlich
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich

Aufenthaltsgestattung

- Bereits nach den ersten neun Monaten **ohne Zustimmung der ZAV** außerdem möglich für:
 - Hochschulabsolvent_innen mit **inländischem** Abschluss für entsprechende Beschäftigung
 - HA mit **ausländischem** Hochschulabschluss für entsprechende Beschäftigung bei Einkommen von mind. 47.600 €

Außerdem:

- **Härtefallregelung (§ 37):**
Absehen von der **Vorrangprüfung** möglich

Duldung



Praktika, Ausbildung, Freiwilligendienste, Beschäftigung von Familienangehörigen



§ 32 BeschV

- (1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. (...).
- (2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung
 1. einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, (...)
 2. einer Beschäftigung nach § 2 Absatz 1, § 3 Nummer 1 bis 3, § 5, § 14 Absatz 1, § 15 Nummer 1 und 2, § 22 Nummer 3 bis 5 und § 23 oder
 3. einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Sonstige Beschäftigung



§ 32 BeschV

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Sonstige Beschäftigung



§ 32 BeschV

- (3) Die Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung besitzen, bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Jede Beschäftigung



§ 33

Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können. (...).
- (2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

Duldung

- zwölf Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 32 BeschV)
- Zeiten der Duldung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet
- Ab dem **ersten Tag ohne Zustimmung der ZAV** möglich: betriebliche Ausbildung, Praktika, FSJ, BufDi
- Nach zwölf Monaten **mit Zustimmung der ZAV** möglich: jede Beschäftigung
- Nach **vierjährigem Aufenthalt ohne Zustimmung der ZAV** möglich: jede Beschäftigung
- Erlaubnis durch ABH ist dennoch erforderlich
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich

Duldung

- Bereits nach den ersten neun Monaten **ohne Zustimmung der ZAV** außerdem möglich für:
 - Hochschulabsolvent_innen mit **inländischem** Abschluss für entsprechende Beschäftigung
 - HA mit **ausländischem** Hochschulabschluss für entsprechende Beschäftigung bei Einkommen von mind. 47.600 €

Außerdem:

- **Härtefallregelung (§ 37):**
Absehen von der **Vorrangprüfung** möglich

Duldung - Arbeitsverbot

- Nur bei der Duldung besteht auch die Möglichkeit eines absoluten Arbeitsverbots als Sanktion durch die Ausländerbehörde (§ 33 BeschV).
- (1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn
 1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.
 - (2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch **eigene** Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch **eigene** falsche Angaben **selbst** herbeiführen.

Duldung - Arbeitsverbot

- Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Sozialpakt), in Deutschland geltendes Recht seit 1976
- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht **jedes einzelnen** auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

Die geplanten Bleiberechtsregelung

§ 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG-RE

- (1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer **soll** [statt kann] eine AE erteilt werden, wenn
1. er sich seit **vier** [statt sechs] Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
 2. er erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
 3. Der Antrag auf Erteilung der AE vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird und
 4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann.

Begründung zu § 25a Abs. 1 AufenthG-RE

- Durch die Neufassung wird nur noch auf einen mindestens vierjährigen Voraufenthalt und den erfolgreichen Schulbesuch als aner kennenswerte Integrationsleistung abgestellt.
- Damit können auch **Kinder und Jugendliche** von dieser Regelung profitieren, die noch nicht das 15. Lebensjahr erreicht, aber gleichwohl bereits aner kennenswerte Integrationsleistungen unter Beweis gestellt haben.
- [Antragstellung auch mit 12 Jahren?]

Begründung zu § 25a Abs. 1 AufenthG-RE

- Mit der Erhöhung des Antragsalters auf 27 Jahre kann zudem ein weit größerer Personenkreis als bisher von der Regelung des § 25a profitieren. Da diese Regelung auf den Personenkreis der Jugendlichen und Heranwachsenden ausgerichtet ist, erscheint eine Deckelung auf das Alter von 27 Jahren sachgerecht und korrespondiert insoweit mit den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII).

§ 25b Bleiberechtsregelung

- (1) Einem geduldeten Ausländer kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der BRD integriert hat. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer
1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer AE im Bundesgebiet aufgehalten hat,
 2. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der BRD bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,

§ 25b Bleiberechtsregelung

3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des GERB verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

§ 25b Bleiberechtsregelung

- (2) Die Erteilung einer AE nach Abs. 1 scheidet aus, wenn der Ausländer
1. die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert,
 2. Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder
 3. wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 TS wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, im Einzelfall außer Betracht bleiben.

§ 25b Bleiberechtsregelung

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist.

Hilfreiche Materialien

Hilfreiche Materialien

- Leitfaden für Flüchtlinge
als [pdf](#) oder als [Online-Version](#)
- Broschüre: [Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen](#)
- Handbuch Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge
Georg Classen, 2008.
[Download Volltext pdf 2 MB](#)
- Leitfaden Sozialleistungen für Flüchtlinge
[Hrsg dpw Gesamtverband Nov. 2012](#)